

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Germania Krölpa e.V. Er hat seinen Sitz in Krölpa und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fordert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Aufnahme erfolgt schriftlich beim Abteilungsleiter mit dem dafür vorgesehenen Aufnahmeantrag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Ein Mitglied kann durch den Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens verfassungswidriger Kennzeichen und Symbole.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnungen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss, ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsmitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Regelung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a ESTG ausgeübt werden. Für die Gesamtabgeltung der angefallenen eigenen Aufwendungen für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Interesse des Vereins und seiner verfolgten gemeinnützigen Zwecke, wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Regelung gezahlt (Abgeltung der Fahrkosten, eigene Nebenkosten im

Zusammenhang mit der Teilnahme an Vorstandssitzungen) oder der Vorstand hat die wichtigsten Vereinbarungen mit den ehrenamtlichen in einem Vertrag schriftlich zu regeln (Nachweis der gefeisteten ehrenamtlichen Tätigkeit).

Auf die mögliche Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigung als sonstige Einkünfte bis zum jährlichen Gesamtbetrag in Höhe von 500 € wird hingewiesen. Diese vereinsinternen Bestimmungen zur Zahlung der Aufwandsentschädigungen gelten bis zu seiner Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 8 Ordnungen

Der Verein kann seine Tätigkeitsbereiche individuell durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln.

Er gibt sich zu diesem Zweck insbesondere eine

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Ehrenordnung

§ 9 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§10 Vorstand (§ 268GB)

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Hauptkassierer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein und durch den 2. Vorsitzenden und den Hauptkassierer gemeinsam (Vorstand im Sinne des § 268GB) vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Hauptkassierer nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschaft/Vorstandschaft) besteht aus

- den vertretungsberechtigten Vorständen
- Schriftführer
- den Abteilungsleitern

§11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

§12 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen (§ 2) des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

§13 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1., im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Zu den Sitzungen hat eine Tagesordnung vorzuliegen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten 6 seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§14 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (welches das 18. Lebensjahr vollendet hat) - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung, über die Verordnungen und Richtlinien
3. Ernennung besonders verdienstvollen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern

4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem gesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die angegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der Hauptkassierer.

§15 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§16 Kassenprüfung

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Sie sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins und der Abteilungen zu prüfen, wobei sich Beanstandungen nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken können. Die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit der Ausgaben haben sie nicht zu prüfen.

§17 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Die Abteilung wird durch ihren Abteilungsleiter, den Stellvertreter oder Mitglieder, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet und verwaltet. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsmitgliedsbeitrag eine Aufnahmegebühr zu erheben. Die Erhebung dieser Beiträge ist mit dem Vorstand

abzustimmen und besitzt ein uneingeschränktes Recht der Prüfung durch die Kassenprüfer und des Hauptkassierers.

§18 Auflösung

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Krölpa, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden (1. und 2. Vorsitzender) die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Satzung wurde bei Gründung 1990 verabschiedet, überarbeitet und neu gefasst am 14.03.2019 in Krölpa.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 05.04.2019.

Krölpa, den 05.04.2019

1. Vorsitzender